



Liefer- und Lizenzbedingungen der crossbase mediasolution GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der crossbase mediasolution GmbH.
- 1.2 Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch ohne ausdrücklichen Widerspruch, selbst im Falle der Lieferung, nicht Vertragsbestandteil. Die crossbase mediasolution GmbH hat das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde der Geltung dieser AGB widerspricht.
- 1.3 Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen und/oder Ergänzungen sowie Änderungen und Ergänzungen von abgeschlossenen Verträgen und der auf diese anwendbaren Geschäftsbedingungen der crossbase mediasolution GmbH bedürfen der Schriftform.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 Angebote der crossbase mediasolution GmbH sind – insbesondere hinsichtlich der Preise, Menge und Lieferfrist, Liefermöglichkeit und Nebenleistungen – freibleibend und unverbindlich.
- 2.2 Der Umfang der von der crossbase mediasolution GmbH zu erbringenden Leistungen wird allein durch die Auftragsbestätigung der crossbase mediasolution GmbH festgelegt. Ergänzend gelten diese Geschäftsbedingungen und anwendbare besondere Geschäftsbedingungen der crossbase mediasolution GmbH, soweit in der Auftragsbestätigung auf sie Bezug genommen wurde.
- 2.3 Die crossbase mediasolution GmbH behält sich die Berücksichtigung zwingender, durch rechtliche oder technische Normen bedingte Abweichungen von den Angebotsunterlagen bzw. von der Auftragsbestätigung vor.

3. Installation, Schulung und Beratung

- 3.1 Der Kunde erhält jeweils eine Kopie der Programme auf einem Programmträger sowie ein digitales Exemplar der Anwendungsdokumentation.
- 3.2 Sowohl die Installation durch die crossbase mediasolution GmbH, als auch Schulung und Einweisung des Kunden oder seiner Bedienungskräfte in die Bedienung der gelieferten Software gehören nicht zum Leistungsumfang. Diese Leistungen erfolgen nur auf Grund einer entsprechenden Vereinbarung und werden gesondert berechnet.

- 3.3 Sofern eine entsprechende Vereinbarung gesondert getroffen wurde, hat der Kunde dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bedingungen erfüllt sind sowie genügend Arbeitsraum für die Installation und Schulung zur Verfügung steht.

4. Softwarelizenz Lieferung, Testzeitraum

- 4.1 Die Softwarelizenz steht dem Kunden für die Zeit von vier Wochen nach Lieferung zur Erprobung zur Verfügung. Der Testzeitraum beginnt mit dem Eingang der Softwarelizenz beim Kunden und endet zwei Wochen danach.
- 4.2 Während des Testzeitraums prüft der Kunde, ob die Software seinen Anforderungen genügt. Ist das nicht der Fall, hat er die aufgetretenen Mängel unverzüglich schriftlich unter präziser Angabe der Mängel zu rügen. Es gilt dann die Regelung über die Gewährleistung. Erfolgt bis zur Beendigung des Testzeitraums keine Mängelrüge, gilt das Programm als abgenommen. Die Gewährleistungsfrist beginnt ab Abnahme.
- 4.3 Soweit die crossbase mediasolution GmbH die Software gemäß gesonderter Vereinbarung installiert, wird der Kunde diese unverzüglich testen. Läuft die Software im Wesentlichen vertragsgerecht, ist unverzüglich die Abnahme zu erklären. Die Abnahme gilt als erteilt, wenn bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Anlieferung der Software keine Mängelrüge erfolgt ist. Dasselbe gilt, wenn die produktive Nutzung des Programms beginnt.

5. Preise

- 5.1 Die Preise verstehen sich netto ausschließlich Frachtspesen. Maßgebend sind die Preise der Auftragsbestätigung zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen MwSt. Lieferungen und Leistungen werden zu der am Tage der Erbringung gültigen Preisliste berechnet.
- 5.2 Dienstleistungen werden nach der bei Auftragsannahme jeweils gültigen Preisliste berechnet.

6. Lieferzeiten

- 6.1 Von der crossbase mediasolution GmbH angegebene Lieferzeiten sind nur annähernd und unverbindlich. Für den Fall, dass der vereinbarte Liefertermin der crossbase mediasolution GmbH um mehr als 6 Wochen überschritten wird, ist der Kunde berechtigt, der crossbase mediasolution



- GmbH eine angemessene Nachfrist zur Lieferung zu setzen und im Falle des fruchtlosen Ablaufes der Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- 6.2 Auftragsänderungen führen zur Aufhebung vereinbarter Termine und Fristen, soweit nichts anderes vereinbart wird.
- 6.3 Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich angemessen im Falle höherer Gewalt und aller sonst von der crossbase mediasolution GmbH nicht zu vertretender Hindernisse, die auf die Lieferung oder Leistung von erheblichem Einfluss sind.
- 7. Abnahmeverzug des Kunden**
- 7.1 Kommt der Kunde mit der Abnahme bestellter Ware in Verzug, so ist die crossbase mediasolution GmbH nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von 14 Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz statt Erfüllung zu verlangen.
- 8. Gefahrenübergang, Gewährleistung**
- 8.1 Dem Kunden ist bekannt, dass Standardsoftware mit Hinblick auf die vielfältigen Anwendungsmöglichkeiten und auf ihre Komplexität in der Regel nicht fehlerfrei ausgeliefert werden kann. Die crossbase mediasolution GmbH macht insbesondere keine Kompatibilitätzusagen.
- 8.2 Für die Softwarelizenz in der dem Kunden überlassenen Fassung gewährleistet crossbase mediasolution GmbH den vertragsgemäßen Gebrauch in Übereinstimmung mit der bei Vertragsabschluß zur Verfügung stehenden Leistungsbeschreibung. Im Fall von erheblichen Abweichungen von der Leistungsbeschreibung ist die crossbase mediasolution GmbH nach ihrer Wahl zur Nachbesserung oder zum Austausch gegen fehlerfreie Ware berechtigt und verpflichtet. Mängel der Software kann die crossbase mediasolution GmbH darüber hinaus durch Überlassung eines neuen Updates beseitigen. Gelingt es der crossbase mediasolution GmbH innerhalb einer angemessenen Frist nicht, durch vorgenannte Maßnahmen die erheblichen Abweichungen von der Leistungsbeschreibung zu beseitigen oder so zu umgehen, dass dem Kunden eine vertragsgemäße Nutzung des Programms ermöglicht wird, kann der Kunde die weiteren gesetzlichen Gewährleistungsrechte geltend machen.
- 8.3 Gewährleistungsansprüche sind schriftlich geltend zu machen; sie müssen eine genaue Beschreibung des gerügten Mangels enthalten.
- 8.4 Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Kunde entgegen vorstehender Ziffer 4 seiner Untersuchungs- und Rügepflicht nicht nachkommt und der Mangel bei der vereinbarten Erprobung erkennbar gewesen wäre. Werden vom Kunden oder von Dritten Veränderungen an gelieferter Software vorgenommen, so erlischt der Gewährleistungsanspruch, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Mangel nicht auf die Veränderungen zurückzuführen ist.
- 8.5 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab der Abnahme oder angenommener Abnahme gem. Ziffern 4.2 und 4.3.
- 9. Haftung**
- 9.1 Die crossbase mediasolution GmbH haftet unbeschränkt, soweit Schäden verursacht werden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der crossbase mediasolution GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Die crossbase mediasolution GmbH haftet darüber hinaus unbegrenzt bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Darüber hinaus haftet die crossbase mediasolution GmbH im gesetzlichen Rahmen nach zwingenden Gesetzen, insbesondere dem Produkthaftungsgesetz und den Produktsicherheitsgesetzen.
- 9.2 Für leichte Fahrlässigkeit ist die Haftung ausgeschlossen, es sei denn, es läge ein Fall des Abs. 1 oder des folgenden Abs. 3 vor.
- 9.3 Im Falle der (leicht) fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die crossbase mediasolution GmbH nur in Höhe des bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens. Die crossbase mediasolution GmbH haftet insbesondere nicht für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und Ansprüche Dritter, mit Ausnahme von Ansprüchen aus der Verletzung von Schutzrechten Dritter. Im übrigen ist die Haftung für (leicht) fahrlässig verursachte Schäden auf die Höhe des Auftragswertes begrenzt.
- 9.4 Der Kunde ist verpflichtet, in regelmäßigen, dem eigenen Interesse an Bestand und der Sicherung der Daten entsprechenden Abständen, Datensicherungen vorzunehmen. Verstößt er gegen diese Verpflichtung, so haftet die crossbase mediasolution GmbH bei Datenverlust nur für den Schaden, der auch bei einer ordnungsgemäßen und regelmäßigen Datensicherung entstanden wäre.
- 9.5 Für den Verlust von Daten und deren Wiederherstellung haftet die crossbase mediasolution GmbH nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften nur dann, wenn ein solcher Verlust durch angemessene Datensicherungsmaßnahmen seitens des Kunden oder Maßnahmen eines in ausreichendem Maße geschulten Bedienungspersonals nicht vermeidbar gewesen wäre.



- 9.6 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten sinngemäß auch zu Gunsten der Mitarbeiter und Beauftragten der crossbase mediasolution GmbH.
- 9.7 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch, falls gleichzeitig eine Haftung nach § 823 BGB ausgelöst sein sollte.
- 10. Zahlung**
- 10.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen sofort mit Rechnungsstellung ohne jeden Abzug zu leisten. Bei Zahlungsverzug ist die crossbase mediasolution GmbH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % zu verlangen.
- 10.2 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 11 Eigentumsvorbehalt**
- 11.1 Die crossbase mediasolution GmbH behält sich das Eigentum an den gelieferten Programmträgern sowie das Nutzungsrecht an der darauf enthaltenen Software bis zur restlosen Bezahlung des Kaufpreises vor. Ist der Kunde Vollkaufmann, so gelten die vorstehenden Vorbehalte bis zur restlosen Bezahlung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung entstandenen oder entstehenden Forderungen. Das gilt, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von der crossbase mediasolution GmbH in laufende Rechnung aufgenommen wurden für den jeweiligen Saldo. Mit Vollerwerb des Eigentums an den Programmträgern erwirbt der Kunde die in der Produktlizenz spezifizierten Nutzungsrechte.
- 11.2 Der Kunde hat die Vorbehaltsware mit kaufmännischer Sorgfalt für die crossbase mediasolution GmbH zu verwahren und auf seine Kosten ausreichend gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und sonstige Schadensrisiken zu versichern.
- 11.3 Der Kunde tritt bereits jetzt alle aus der Weiterveräußerung der Ware, beziehungsweise der Weiterlizenzierung der Software entstehenden Forderungen an die crossbase mediasolution GmbH ab. Er ist widerruflich zum Einzug dieser Forderung berechtigt. Auf Verlangen der crossbase mediasolution GmbH hat er die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben. Die crossbase mediasolution GmbH ist berechtigt, die Abtretung gegenüber dem Schuldner des Kunden offen zu legen.
- 12. Umfang der Rechtseinräumung und Nutzungsrechte**
- 12.1 Die crossbase mediasolution GmbH gewährt dem Kunden ein entgeltliches, zeitlich nicht befristetes und nicht ausschließliches Recht zur Nutzung (Lizenz) der gelieferten Software. Die Lieferung des Quellcodes gehört nicht zum Lieferumfang.
- 12.2 Die Lizenz berechtigt den Kunden zur Einzelnutzung der Software im Rahmen eines normalen Gebrauchs. Dieser umfasst die Software-Installation und die Anfertigung einer Sicherungskopie, das Laden der Software in den Arbeitsspeicher und seinen Ablauf. Auf andere Nutzungsarten erstreckt sich die Lizenz nicht. Der Kunde darf insbesondere keinerlei Änderungen und Übersetzungen oder weitere Vervielfältigungen der Software vornehmen, auch nicht teilweise oder vorübergehend, gleich welcher Art und mit welchen Mitteln. Eine unzulässige Vervielfältigung stellt auch der Ausdruck des Programmcodes dar. Änderungen, zu denen die crossbase mediasolution GmbH nach Treu und Glauben die Zustimmung nicht verweigert werden kann (§ 39 Abs. 2 UrhG), sind statthaft. Der Kunde darf die Software, Dokumentationen und Unterlagen Dritten ohne schriftliche Zustimmung der crossbase mediasolution GmbH nicht zugänglich machen.
- 12.3 Für die Nutzung der überlassenen Software auf weiteren Arbeitsplätzen und / oder Computersystemen als den vertraglich vereinbarten ist eine zusätzliche Lizenzgebühr gemäß Angebot der crossbase mediasolution GmbH zu entrichten.
- 12.4 Die crossbase mediasolution GmbH ist Inhaber sämtlicher gewerblicher Schutz- und Urheberrechte an der Software sowie der dazugehörigen Benutzerdokumentation. Hinweise auf Urheberrechte oder auf sonstige gewerbliche Schutzrechte, die sich auf oder in der Software befinden, dürfen weder verändert, beseitigt noch sonst unkenntlich gemacht werden.
- 12.5 Der Kunde darf die Software über die vertraglich vereinbarten Nutzungen hinaus weder vermieten noch verleihen. Eine Übertragung der Lizenz an der Software auf einen Dritten ist nur nach vorheriger Information der crossbase mediasolution GmbH und nur dann zulässig, wenn sich der Dritte mit diesen Bedingungen schriftlich einverstanden erklärt und der Kunde keinerlei Kopien an der Software (einschl. etwaiger Vorversionen) zurückbehält. Der Kunde darf die Software weder zurückentwickeln (Reverse Engineering), dekompileieren noch disassemblieren. Im Übrigen bleiben §§ 69d, 69e UrhG unberührt.



- 12.6 Die Beseitigung von Softwaremängeln nach Ablauf der Gewährleistungsfrist bietet die crossbase mediasolution GmbH im Rahmen eines Softwarepflegevertrages an.
- 12.7 Die crossbase mediasolution behält sich vor, die Programme zu ändern, weiterzuentwickeln, zu verbessern oder durch Neuentwicklungen zu ersetzen. Die crossbase mediasolution ist bereit, aber nicht verpflichtet, Änderungen bzw. Anpassungen vorzunehmen. Wünscht der Kunde Änderungen oder Anpassungen, ist die crossbase mediasolution GmbH berechtigt, dafür ein angemessenes Entgelt zu verlangen.

13 Schutzrecht Dritter

- 13.1 Der Kunde verpflichtet sich, die crossbase mediasolution GmbH von Schutzrechtsbehauptungen Dritter bezüglich der gelieferten Software unverzüglich in Kenntnis zu setzen und der crossbase mediasolution GmbH auf ihre Kosten die Rechtsverteidigung zu überlassen. Die crossbase mediasolution GmbH ist berechtigt, aufgrund der Schutzbehauptungen Dritter notwendige Software-Änderungen auf eigene Kosten auch bei ausgelieferter und bezahlter Ware durchzuführen.

14 Abtretbarkeit von Ansprüchen

- 14.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus mit der crossbase mediasolution GmbH geschlossenen Verträgen abzutreten oder sonst Rechte oder Pflichten aus mit der crossbase mediasolution GmbH geschlossenen Verträgen ohne die Zustimmung der crossbase mediasolution GmbH ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Dies gilt auch für Gewährleistungsansprüche.

15. Datenschutz

- 15.1 Die Parteien beachten die anwendbaren Bestimmungen des Datenschutzes.

16 Geheimhaltung

- 16.1 Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche von der crossbase mediasolution stammende, ihm im Zusammenhang mit dem Vertrag zwischen ihm und crossbase mediasolution bekannt oder sonst zugänglich gewordenen oder werdenden Informationen, Unterlagen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unbefristet geheim zu halten. Diese dürfen, sofern es nicht zur Erreichung des Vertrages und des Zweckes erforderlich ist, nicht aufgezeichnet, weitergegeben oder sonst verwertet werden. Hier- von ausgenommen sind Informationen, die zum allgemeinen Stand der Technik gehören, sonst

allgemein zugänglich sind oder der Kunde bereits berechtigt besitzt oder sonst von Dritten berechtigt erlangt hat. Der Kunde ist verpflichtet, durch entsprechende Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, daß sich seine Mitarbeiter, Beauftragten und sonstigen Erfüllungsgehilfen seine selbständigen Nachunternehmer oder Zulieferer an die vorstehende Geheimhaltungsvereinbarung halten, sofern diesen die Informationen, Unterlagen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Kunden zugänglich werden.

17. Oracle® Embedded Software Licence

Als Oracle® ISV (Independent Software Vendor) ist es crossbase möglich, Oracle® mit dem Anwendungspaket der crossbase-Lösung als Embedded Software (ESL) Lizenz anzubieten. crossbase nutzt die Oracle®-Programme hierbei als Embedded Software innerhalb der Anwendung. Die Oracle®-Programme werden hierbei automatisch mit installiert und alle administrativen Aufgaben und Funktionen werden von der Anwendung gesteuert. In Abhängigkeit von den Kunden- und Systemanforderungen, wird crossbase standardmäßig mit den Oracle®-Programmen ausgeliefert bzw. installiert und mit Support unterstützt. Dabei sind folgende Bestimmungen in Bezug auf die Nutzung der Oracle®-Programme, im folgenden Programme genannt, durch den Endnutzer einzuhalten.

- 17.1 Die Nutzung der Programme beschränkt sich auf die juristische Person, die den Endnutzer-Lizenzvertrag mit crossbase abschließt.
- 17.2 Die Nutzung der Programme beschränkt sich auf das Anwendungspaket von crossbase und die geschäftlichen Zwecke des Endnutzers. Bzw. deren Vertreter, Vertragspartner, Outsourcing-Partner, Kunden und Lieferanten vorbehaltlich der genannten Bestimmungen unter Punkt 17.
- 17.3 Oracle® oder sein Lizenzgeber behalten sich sämtliche Eigentums- und gewerblichen Schutzrechte an den Programmen vor. Es ist nicht erlaubt Schutzrechtsvermerke zu entfernen oder zu verändern.
- 17.4 Eine Übertragung der Programme, bzw. der Nutzung oder der Rechte daran, an Dritte ist nicht erlaubt.
- 17.5 Reverse Engineering der Programme ist nicht erlaubt.
- 17.6 Die Haftung von Oracle® beschränkt sich, soweit gesetzlich zulässig, auf a) Schäden aller Art, gleich ob unmittelbare oder mittelbare Schäden, beiläufig entstandene, konkrete, Strafe einschließende oder Folgeschäden und b) entgangene Gewinne, Einnahmen, Daten oder Datenverwendungen, die durch die Nutzung der Programme verursacht werden.



- 17.7 Bei Beendigung des Vertrags sind die Nutzung der Programme einzustellen und alle Programmkopien und Kopien der Dokumentation zu vernichten oder an crossbase zurück zu geben.
- 17.8 Die Veröffentlichung von Ergebnissen vergleichender Benchmark-Tests der Programme ist nicht erlaubt.
- 17.9 Die einschlägigen Exportgesetze der USA sowie andere anwendbare Export- und Importgesetze sind uneingeschränkt einzuhalten, damit gewährleistet ist, dass weder die Programme noch direkte Produkte davon mittelbar oder unmittelbar unter Verletzung gültiger Gesetze ausgeführt werden.
- 17.10 Die Nutzung der Programme ist beschränkt und darf nur in Verbindung mit dem crossbase-Anwendungspaket genutzt werden. Die Programme dürfen nicht verändert werden.
- 17.11 Oracle® ist nicht verpflichtet, zuvor nicht zwischen crossbase und Oracle® vereinbarte Pflichten zu erfüllen oder Haftungen zu übernehmen.
- 17.12 Es ist crossbase gestattet, die Nutzung der Programme durch den Endnutzer zu prüfen. Der Endnutzer ist verpflichtet bei einer solchen Prüfung crossbase angemessene Unterstützung zu gewähren und crossbase zu erlauben die Prüfergebnisse an Oracle® weiterzugeben bzw. Oracle das Recht auf Abtretung dieses Rechts von crossbase auf Prüfung der Programmnutzung durch den Endnutzer zuzusichern. Im Falle der Abtretung des Rechts muss Oracle® nicht für Kosten aufkommen, die crossbase oder dem Endnutzer durch die Mithilfe bei der Prüfung entstehen.
- 17.13 Oracle® ist der Drittbegünstigte dieses Endnutzer-Lizenzvertrages unter Punkt 17.
- 17.14 Einige Programme enthalten Quellcode, für welche die Bestimmungen unter Punkt 17 ebenso gelten.
- 17.15 Die Nutzung von in der Anwendung enthaltenen Technologien von Dritten, die für den Einsatz der Programme entweder geeignet oder erforderlich sind, richten sich nach den Lizenzbestimmungen der Dritttechnologie und nicht nach den Bestimmungen unter Punkt 17.

18.3 Alle im Rahmen der Vertragsdurchführung anfallenden Daten werden bei der crossbase mediasolution GmbH an zentraler Stelle verarbeitet.

Datum: 14.01.2021
Version: 4.0
Gültig ab: 14.01.2021

18. Schlussbestimmungen

- 18.1 Diese Bedingungen bleiben im Zweifel, auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen, in ihren übrigen Teilen verbindlich. Sollten Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so soll an deren Stelle eine Bestimmung treten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommt.
- 18.2 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen der crossbase mediasolution GmbH ist Böblingen oder Wolfurt. Falls der Kunde im Sinne der gesetz-